

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 128/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Walter H. [REDACTED],

Zur S. [REDACTED] 12, T. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt T. [REDACTED],

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
den Bürgermeister, A. [REDACTED] Straße, T. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 23. Mai 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Februar 1989 - 1 U 271/87 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 71.927,03 DM

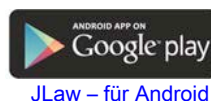
G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. BVerfGE 54, 277).

Der erkennende Senat hat zwar (nach Erlass des angefochtenen Urteils) das Urteil des Oberlandesgerichts vom 18. Februar 1988 (1 U 55/87), auf das es in den Entscheidungsgründen Bezug nimmt, aufgehoben (vgl. Senatsurteil vom 11. Oktober 1990 - III ZR 134/88, zur Veröffentlichung in BGHR vorgesehen). Der vorliegende Fall ist aber mit jenem nicht vergleichbar. Wenn das Oberlandesgericht hier eine Pflichtverletzung der Beklagten verneint hat, so ist das im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Kläger hat im Außenbereich an der tiefsten Stelle einer Geländemulde angebaut, auf die Niederschlagswasser aus naturgegebenen Gründen zwingend zufließt. Der Sachverständige hat das Anwesen des Klägers als "prädestiniert zum Überflutungsoffer" bezeichnet. Die Beklagte mußte zum Schutze des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Klägers nicht tätig werden, und zwar weder im Hinblick auf die Feldwege noch im Zusammenhang mit dem sog. "Graben-system".

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm